Vereinssatzung der Berberhilfe Landshut e.V.

Stand: **09.11.2023** Tag der Vereinsgründung: **26.11.2017**

§ 1 Name, Rechtsform, Vereinssitz

1) Der Verein führt den Namen Berberhilfe Landshut e.V. kurz auch Berberhilfe LA e.V. genannt.
2) Vereinssitz ist Altdorf.
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen und die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Mildtätigkeit.
   Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Obdachlosenarbeit. Diese beinhaltet die möglichst unbürokratische Unterstützung bedürftiger und sozial schwacher Personen, die Versorgung Obdachloser mit Lebensmitteln und Bekleidung, das Betreiben eines Speiseraumes bzw. einer Wärmestube für den Bereich Stadt und Landkreis Landshut. Dieser Zweck soll mit Hilfe von Spenden und durch sonstige Mittelbeschaffung erreicht werden.
2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
   Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
   Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglieder und Fördermitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.
2) Für den Beitritt ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag zu stellen. Über die Annahme eines Mitgliedsantrags entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
   Mit der Annahme eines Wahlamtes wird man automatisch Mitglied des Vereins.
   Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über einen Einspruch gegen die Ablehnung entscheidet der erweiterte Vorstand.
3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss durch den Vorstand oder Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung des Mitglieds muss schriftlich eingereicht werden. Sie ist jeweils unter Beachtung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.), somit spätestens am 30.11. eines Jahres möglich.

4) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung vom erweiterten Vorstand festgesetzt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Organe des Vereines

1.) Organe des Vereins sind
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der erweiterte Vorstand
   c) der Vorstand

§ 5 Vorstand, erweiterte Vorstand

1) Der Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden.
2) Im erweiterten Vorstand sind neben den Mitgliedern des Vorstands noch der Schriftführer, der Kassenwart und bis zu neun Beisitzer Mitglieder.
3) Der 1. Vorsitzende kann den Verein allein vertreten, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein nur gemeinsam.
   Entscheidungen bezüglich finanzieller Aspekte müssen immer von der Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden und in einem Protokoll dokumentiert werden.
4) Spendenquittungen können auch vom Kassenwart unterschrieben werden.
5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt.
   Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
   Dieser Artikel ist entsprechend auch für den erweiterten Vorstand anzuwenden.
6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen externen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
7) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand tritt jeweils nach Bedarf aber mindestens ½ jährlich zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
9) Auf einstimmigen Beschluss des Vorstands können Beschlüsse auch über ein schriftliches Verfahren oder per Email gefasst werden. Diese Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von über 50 % gefasst werden. Die Ergebnisse dieser Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren. Dies gilt auch für den erweiterten Vorstand.
10) Die Beschlüsse des Vorstands und des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer (Schriftführer) sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, zu unterschreiben.
11) Sowohl der Vorstand, wie auch der erweiterte Vorstand soll sich eine Aufgabenverteilung geben. Diese ist in der Aufgabenordnung zu dokumentieren. Die Aufgabenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
12) Personalunion: Ein Vorsitzender darf auch Kassenwart sein.

§ 5a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand gemäß § 26 BGB.
4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (§ 36 BGB) oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2) Jede Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. und 3. Vorsitzenden schriftlich oder in Textform i.S.d. § 126 b BGB unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, Abwahl, Neuwahlen oder Nachwahl von Mitgliedern des Vorstands oder erweiterten Vorstands oder Änderung der Betragsordnung zum Gegenstand haben.
3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Dieser kann die Aufgabe an ein Mitglied des Vereines delegieren.
4) Es sind alle Mitglieder wahlberechtigt. Beschlüsse werden, wenn es die Satzung nicht anders vorzieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1) Dem Vereinsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu (Geld- und Sachspenden) und sind dazu bestimmt, die Vereinsziele zu verwirklichen.
2) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über Art und Umfang einer entgeltlichen Vereinstätigkeit sowie dessen Höhe, trifft der erweiterte Vorstand.
4) Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5) Der Anspruch auf angemessenen Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Ausnahmen kann der erweiterte Vorstand beschließen.
6) Vereinsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 8 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.
2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende des Vorstands und der 2. und 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter / gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder sonstige steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne § 2 der Satzung.

Landshut, 09.11.2023